

Satzung des Mandolinen- und Gitarrenorchester Ötigheim 1924 e.V.

- Neufassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2014
- Änderung § 4 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2017
- Änderung § 1 und § 12 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.05.2022

§ 1 Name und Zweck des Vereines

- (1) Der Verein wurde im Jahre 1924 gegründet. Er trägt den Namen „Mandolinen- und Gitarrenorchester Ötigheim 1924 e.V.“ mit Sitz in Ötigheim. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Musizieren mit Zupfinstrumenten, sei es im Orchester, Ensemble oder solistisch. Deshalb ist eine seiner Hauptaufgaben, seine Mitglieder im Mandolinen- und Gitarrenspiel sowie anderen Instrumenten bestmöglich auszubilden. Neben der musikalischen Arbeit soll auch eine kameradschaftliche und freundschaftliche Seite gepflegt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

(1) Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen erworben werden. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe dagegensprechen. In Zweifelsfällen entscheidet die Verwaltung. Die Anmeldung muss schriftlich eingereicht werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Pflichten und Rechte der Mitglieder

2a) Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungsbestimmungen zu beachten und allen gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

2b) Rechte

Alle Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Wünsche und Anregungen der Vorstandschaft vorzutragen.

(3) Austritt und Ausschluss

3a) Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens bis 30.11. des Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Es ist erwünscht evtl. Gründe für den Austritt mit anzuführen.

3b) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn es
(1) ohne zwingende Gründe 2 Jahre die Mitgliedsbeiträge schuldet oder
(2) den Verein durch sein Verhalten nachweisbar schädigt.

Ein ausgeschlossenes Mitglied nach (2) kann dem Verein nicht mehr beitreten.

(4) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird jedes Mitglied bei Erreichung des 65. Lebensjahres, sofern eine 30-jährige Mitgliedschaft vorausgegangen ist. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch auf Beschluss der Gesamtverwaltung einem Mitglied erteilt werden, das sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereines erworben hat. Ehrenmitglieder sind nach Ablauf des Vereinsjahres, in dem die Auszeichnung erfolgte, beitragsfrei.

§ 4 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung den Vorstand sowie Teile der Verwaltung. Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen.

Bei Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt ist der Vorstand ermächtigt, diese durch entsprechende Satzungsänderung, welche durch Vorstandsbeschluss erfolgt, zu beheben.

- (2) Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung (Generalversammlung) soll möglichst in den ersten Wochen des neuen Jahres erfolgen. Falls erforderlich, können auch während des Jahres außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ötigheim (Gemeindeanzeiger).

- (3) Bei allen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, lediglich bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Gewählt kann nur werden, wer bei der Wahl anwesend ist oder vorher der Annahme einer evtl. Wahl zugestimmt hat. Die anwesenden Mitglieder können bestimmen, ob die Wahlen offen oder geheim durchgeführt werden sollen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Die Wahl findet nach folgendem Modus statt:

- a) In ungeraden Jahren werden gewählt:

der Vorsitzende, der Schriftführer, der Ausbildungsleiter, der Notenwart, der stellvertretende Kassier, der Leiter des Festausschusses, sowie 3 Beisitzer.

- b) In geraden Jahren werden gewählt:

die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassier, der Pressewart, der Instrumentenwart, der stellvertretende Ausbildungsleiter, der stellvertretende Leiter des Festausschusses, sowie 2 Beisitzer.

- c) Jedes Jahr werden die beiden Kassenprüfer bestimmt.

§ 5 Vorstand

(1) Zusammensetzung

An der Spitze des Vereines stehen der Vorstand und die Verwaltung.

Der Vorstand gliedert sich wie folgt auf:

- a) Vorsitzender
- b) Zwei Stellvertretende Vorsitzende
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Ausbildungsleiter

Alle hier und unter § 6 genannten Personen versehen ihr Amt als Ehrenamt ohne jegliche Vergütung. Lediglich bare Auslagen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vertretung des Vereines entstehen, können erstattet werden.

Zu a)

Der Vorsitzende führt den Verein, leitet und beaufsichtigt das Vereinsgeschehen, beruft die Versammlungen ein und führt jeweils den Vorsitz. Er vertritt und präsentiert den Verein bei allen Anlässen und Angelegenheiten. Er unterzeichnet die wichtigsten Schriftstücke und Urkunden. Er ist befugt, einen Teil seines Aufgabengebietes an die beiden Stellvertreter abzugeben. Finanzielle Angelegenheiten hat er mit dem Vorstand bzw. der Verwaltung zu beraten und zu entscheiden.

Zu b)

Die Stellvertreter des Vorsitzenden übernehmen bei Verhinderung oder kurzfristiger Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Aufgaben. Die Stellvertreter sind vom Vorsitzenden über die vereinsinternen Angelegenheiten zu unterrichten.

Zu c)

Der Kassier führt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Kassenwesen. Er ist berechtigt bzw. verpflichtet

- (1) im Benehmen mit dem Stellvertretenden Kassier die Mitgliedsbeiträge einzuziehen, falls diese nicht per Bankeinzug vereinnahmt werden,
- (2) Rechnungen, mit denen Vorsitzender bzw. Stellvertreter einverstanden sind, auszuführen oder anzuweisen,
- (3) Schriftstücke, die sich allein auf das Kassenwesen beziehen, in eigener Zuständigkeit zu unterschreiben und
- (4) für eine sichere Unterbringung der Gelder und Belege zu sorgen. Darüber hinaus hat er die Kasse so zu führen, dass er jederzeit Rechenschaft und Bericht über den Kassenstand geben kann. Die Kasse ist etwa eine Woche vor der Generalversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen.

Zu d)

Der Schriftführer tätigt den Schriftverkehr; er ist berechtigt, abgehende Schreiben zu unterschreiben. Er führt die Mitgliederliste, sofern diese Aufgabe nicht delegiert ist. Er führt das Protokollbuch und tätigt die Eintragungen der wichtigsten Vorgänge und Beschlüsse bei den Sitzungen der Gesamtverwaltung, den General- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Zu e)

Der Ausbildungsleiter organisiert und kontrolliert den Ausbildungsbetrieb des Vereins. Er nimmt die Anmeldungen von Schülern entgegen, bestimmt Lehrer und achtet auf eine qualitativ hochwertige Ausbildung.

(2) Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 6 Verwaltung

(1) Die Verwaltung besteht aus dem Vorstand und folgenden Personen:

- a) Pressewart
- b) Notenwart
- c) Instrumentenwart
- d) Stellvertretender Kassier
- e) Leiter des Festausschusses
- f) Stellvertretender Leiter des Festausschusses
- g) Stellvertretender Ausbildungsleiter
- h) Fünf Beisitzer
- i) Jugendleiter und vier Beisitzer der Jugendleitung
- j) Orchestermanager des Hauptorchesters und dessen Stellvertreter
- k) Orchestermanager des Freizeitorchesters und dessen Stellvertreter

(2) Alle Mitglieder der Verwaltung haben in gleicher Weise Stimmrecht bei deren Sitzungen.

Zu a)-h)

Die Positionen a)-h) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zu i)

Der Jugendleiter und die Beisitzer der Jugendleitung werden von der Jugendversammlung bestimmt. Die Jugendleitung betreut die Nachwuchsensembles im Benehmen mit den jeweiligen Dirigenten. Darüber hinaus ist sie für die überfachliche Jugendarbeit im Verein zuständig. Das Weitere regelt die Jugendordnung.

Zu j)

Haupt- und Freizeitorchester organisieren sich im Benehmen mit dem Vorstand und der Verwaltung selbst. Sie wählen sich jeweils einen Orchestermanager und dessen Stellvertreter.

§ 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Gewählten erstreckt sich jeweils auf 2 Jahre. Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, kann die Verwaltung den Posten kommissarisch bis zur nächsten Wahl besetzen.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes und der Verwaltung

(1) Alle Belange, die den Verein berühren, werden in Sitzungen des Vorstandes oder der Verwaltung behandelt, beraten und entschieden. Besondere interne Vereinsangelegenheiten, auch solche finanzieller Art, werden im Kreis des Vorstandes behandelt. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der jeweils Anwesenden.

(2) Alle in den Sitzungen behandelten Angelegenheiten gelten als vertraulich und dürfen über die Sitzungsteilnehmer nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Verstöße hiergegen können zum Ausschluss aus der Verwaltung führen.

§ 9 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Verwaltung und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied für beitragsfrei erklärt werden.

§ 11 Ehrenvorsitzender

Ehrenvorsitzende haben in Sitzungen der Verwaltung eine beratende Stimme.

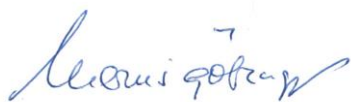
§ 12 Auflösung des Vereines / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ötigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ötigheim, 20.05.2022



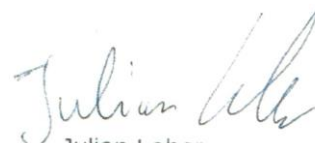
Daniela Bauer
Vorsitzende



Marius Göhringer
stellv. Vorsitzender



Dr. Alexander Becker
stellv. Vorsitzender



Julian Leber
Schriftführer